

**Beitragssatzung für die  
Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Bayrischzell**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bayrischzell folgende Beitragssatzung zur Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Erkundungsbohrungen für einen Tiefbrunnen
2. Neubau eines Tiefbrunnens mit Pumpwerk
3. Anbindung des Tiefbrunnens in das bestehende Leitungsnetz.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für:

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
- oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten der dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten der Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschosßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-Fache der beitragspflichtigen Geschosßfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1 Alternative 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,22 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschosßfläche    | 1,33 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 19.11.2012 in Kraft.

Bayrischzell, den 14.11.2012

Limbrunner  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde am 15.11.2012 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.11.2012 angeheftet und werden am 07.12.2012 wieder entfernt.

Bayrischzell, den 15.11.2012

Limbrunner  
1. Bürgermeister